

ordnung zum Schulbetrieb und den Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 10. November 2021 außer Kraft.

zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

362 **Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 19. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1568), in der jeweils gültigen Ablösefassung, abrufbar unter www.corona.saarland.de, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Abschnitt 1

§ 1

Allgemeine Empfehlungen

(1) Die Einhaltung des Mindestabstandes nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wird empfohlen. Bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ist neben der Beachtung allgemeiner Hygiene- und Abstandsregelungen für ausreichend Belüftung zu sorgen.

(2) Die Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie findet Anwendung.

(3) Tätigkeiten, die insbesondere mit einer forcierten Atmung einhergehen, oder Tätigkeiten bei gesichtsnahen Dienstleistungen zeigen ein hohes Risiko einer Virusübertragung. Hierzu werden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Dies kann die Einhaltung des empfohlenen Sicherheitsabstandes von 1,5 Metern oder das zusätzliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sein.

Abschnitt 2 Hygienerahmenkonzept für körpernahe Dienstleistungen

§ 2

Präambel

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der jeweiligen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für die Erbringung körpernaher Dienstleistungen. Die nachfolgenden Standards bilden nur die einzuhaltenden Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz, der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147), der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie sowie den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes (RKI) ergeben.

§ 3

Friseurhandwerk

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Salons die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen oder desinfizieren.

(4) Kundinnen und Kunden müssen einen Umhang tragen, der alle Kontaktpunkte abdeckt. Gebrauchte Textilien und Ähnliches sind nach jedem Kundenwechsel gleichfalls zu wechseln. Sofern es sich nicht um Einwegumhänge handelt, müssen diese sowie die gebrauchten Textilien wie Handtücher oder Ähnliches bei mindestens 60 °C gewaschen werden.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind in kurzen Intervallen zu reinigen. Es gilt ebenso der Mindestabstand untereinander.

(6) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(7) Es erfolgt zudem eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches. Alle Materialien und Arbeitsgeräte (zum Beispiel Scheren, Kämmen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und mindestens an jedem Arbeitstag zu desinfizieren.

(8) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(9) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 4 Podologische Behandlungen, podologische Fußpflege

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten der Praxis bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) Die Beschäftigten müssen vor jedem Kundenwechsel die Hände waschen und desinfizieren.

(4) Den Kunden sind vor Beginn der Leistungserbringung die zu behandelnden Füße zu waschen oder zu desinfizieren. Ausnahmen aus zwingenden medizinischen Gründen sind zulässig.

(5) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(6) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen. Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen oder Ähnliches.

(8) Alle Materialien und Arbeitsgeräte (wie etwa Nagelzangen, Feilen) sind nach jeder Kundin, jedem Kunden ordnungsgemäß zu reinigen und zu desinfizieren.

(9) Abfälle müssen in kurzen Intervallen ordnungsgemäß entsorgt werden.

(10) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 5 Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tätowierstudios, Piercingstudios, Manikürstudios

(1) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils einschließlich Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei

zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(2) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Studios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(3) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(4) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(5) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Die Hygiene-Verordnung vom 16. April 2014 (Amtsbl. I S. 147) bleibt unberührt.

§ 6 Massage/Massagestudios

(1) Bei gesichtsnahen Dienstleistungen und nicht einzuhaltenen Schutzabständen wird für Beschäftigte empfohlen während der Behandlung eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des § 2 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung unabhängig von § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu tragen.

(2) Kundinnen und Kunden sowie Beschäftigten (jeweils inkl. Geschäftsinhaberin/-inhaber) mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zum Massagestudio oder zu den Geschäftsräumen zu verweigern; Ausnahmen bei Beschäftigten sind nach ärztlicher Abklärung möglich; Ausnahmen für Kundinnen und Kunden sind nur bei zwingenden medizinischen Gründen und unter Beachtung besonderer zusätzlicher Schutzmaßnahmen zulässig.

(3) Kundinnen und Kunden müssen sich beim Betreten des Massagestudios bzw. der Betriebsräume die Hände waschen oder desinfizieren (Desinfektionsmittel mindestens „begrenzt viruzid“).

(4) In Sanitär- und Gemeinschafts-/Pausenräumen sind Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung zu stellen. Die Räume sind regelmäßig zu reinigen.

(5) Die gleichzeitige Anwesenheit von Kundinnen/Kunden in Wartebereichen sollte durch Terminvergabe vermieden werden, sofern der empfohlene Mindestabstand zwischen ihnen nicht eingehalten werden kann.

(6) Es erfolgt eine der Besucherfrequenz angemessene regelmäßige Desinfektion für Arbeitsflächen und Ähnliches.

(7) Werden Zeitschriften oder eine Bewirtung angeboten, sind Hygienemaßnahmen empfohlen, die eine Keimverschleppung auf Geschirr, Zeitungen, Zeitschriften und Personen verhindern sollen.

§ 7

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes ist für alle körpernahen Dienstleistungen sicherzustellen.

Abschnitt 3

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen unter Beteiligung von Schaustellerbetrieben

§ 8

Geeignete Händedesinfektionsmittelspender sind an sämtlichen Fahrgeschäften durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen. Das verwendete Händedesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein. Die Betreiber haben die Besucher darauf hinzuweisen, dass vor der Nutzung eines Fahrgeschäfts die Hände hinreichend zu desinfizieren sind.

§ 9

Kontaktnachverfolgung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, §§ 7 und 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes eine Kontakt nachverfolgung sicherzustellen.

§ 10

Zur Nutzung eines Fahrgeschäfts sollen Einwegmarken statt mehrmals verwendbarer Marken verwendet werden. Wo mehrmals verwendbare Marken genutzt werden, sind diese nach jedem Gebrauch zu desinfizieren. Der direkte Kontakt zwischen Personal und Besucher ist zu vermeiden.

§ 11

Es dürfen sich ausschließlich Personen auf dem Gelände eines Volks-, Dorf- oder Stadtfestes oder einer Kirmes aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des Robert Koch-Institutes hinweisen könnten.

§ 12

Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Besucher genutzt wurden. Dazu notwendige Handwasch-

gelegenhiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen.

§ 13

Eine Desinfektion der Fahrgeschäfte erfolgt in kurzen regelmäßigen Abständen.

§ 14

In den von den Veranstaltern ausreichend zur Verfügung gestellten Toiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es ist sicherzustellen, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen und Müllbehälter regelmäßig geleert werden. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

Abschnitt 4

Hygienerahmenkonzept für Veranstaltungen

§ 15

Gültigkeit

Das nachfolgende Rahmenkonzept gilt, soweit die bereichsspezifischen Regelungen der Abschnitte 3, 6 und 7 keine abweichenden Vorgaben enthalten, für alle nach der jeweils gültigen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht untersagten Veranstaltungen einschließlich des jeweiligen Zuschauerbetriebs.

§ 16

Zutrittskontrolle

(1) Die Zulässigkeit des Zutritts zu Veranstaltungen richtet sich nach den Vorgaben der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

(2) Am Eingang zum Veranstaltungsbereich sind Handwaschmöglichkeiten, alternativ Händedesinfektionsmittel (mindestens „begrenzt viruzid“), kostenfrei vorzuhalten und Hinweise auf die Hygieneregeln gut sichtbar auszuhängen. Türen sollen, soweit möglich, offen gehalten werden.

§ 17

Kontakt nachverfolgung

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13, §§ 7 und 8 des saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes eine Kontakt nachverfolgung sicherzustellen.

§ 18

Belüftung

Eine gute Belüftung der Veranstaltungsstätte ist sehr wichtig zur Vermeidung von Virusübertragungen. Daher soll, wann immer möglich, die Veranstaltung im Freien stattfinden.